

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Erklärung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission gemäß § 82a Eisenbahngesetz**

Gemäß § 81 des Eisenbahngesetzes 1957 i.d.g.F. (EisbG) ist eine Schienen-Control Kommission eingerichtet, welcher insbesondere die Aufgabe einer unabhängigen Beschwerdeinstanz in Fragen der Schienenverkehrsmarktregulierung zukommt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, für die jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen ist.

Gemäß § 82 EisbG haben ein Mitglied und das für dieses Mitglied bestellte Ersatzmitglied dem Richterstand anzugehören. Die zwei übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen Fachleute für einschlägige Bereiche des Verkehrswesens oder für andere netzgebundene Bereiche sein.

Derzeit sind mit Beschluss der Bundesregierung vom 5. Oktober 2022 Herr Dr. Robert Streller als Mitglied und Herr Dr. Andreas Stefan Huber als Ersatzmitglied aus dem Richterstand bestellt, sowie Herr Dr. Karl-Johann Hartig und Frau Mag. Sylvia Leodolter als übrige Mitglieder, sowie Herr Mag. Norbert Fürst und Frau Dr. Nicola Gatterinig-Spitzky als Ersatzmitglieder.

Nach der Bestimmung des § 82a EisbG müssen die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission bestimmte Kriterien zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit erfüllen, und sie haben jährlich der Bundesregierung Erklärungen über ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Kriterien und über unmittelbare oder mittelbare Interessen abzugeben, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten.

Es liegen von allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern die entsprechenden Erklärungen vor.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung möge beschließen, die beiliegenden Erklärungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control Kommission gemäß § 82a EisbG zur Kenntnis zu nehmen.

9. März 2023

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin

6 Beilagen